Deutscher Bundestag **Drucksache 19/30851**
19. Wahlperiode 21.06.2021

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Otto Fricke, Ulla Ihnen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30014 –

Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Impfkampagne

Vorbemerkung der Fragesteller

Die nationale Impfstrategie vom 6. November 2020 sah die bundesweite Einrichtung von Impfzentren durch die Länder vor, um die größte Impfkampagne Deutschlands effizient zu organisieren (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Impfstoff/Nationale_Impfstrategie.pdf). Die Kosten für die Einrichtung und Organisation der Impfzentren werden zur Hälfte vom Bund getragen (https://www.welt.de/politik/deutschland/article219519618/Kosten-Verteilung-Anzahl-So-sieht-Deutschlands-Impfstrategie-aus.html). Die Impfzentren spielen in Deutschland eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Pandemie. Durch ihre Arbeit in Impfzentren leisten die Ärztinnen und Ärzte sowie das medizinische Fachpersonal einen enorm wichtigen Beitrag zur Pandemiebekämpfung und setzen sich einem gewissen Risiko aus. Allerdings häuft sich die Kritik, dass die Vergütung für Ärztinnen und Ärzte sowie für das medizinische Personal unangemessen hoch sei (https://www.medical-tribune.de/praxis-und-wirtschaft/niederlassung-und-kooperation/artikel/corona-impfzentren-mediziner-verdienen-weit-ueber-100-euro-pro-stunde/). Da der Großteil der vulnerablen Gruppen bereits geimpft ist, soll das Schwergewicht aus Sicht der Fragesteller ein stückweit von den Impfzentren zu den niedergelassenen Ärzten übergehen, denen man möglichst viel Impfstoff zur Verfügung stellen soll. Dadurch würde die Impfkampagne schneller vorangehen, eventuell wäre es auch kostengünstiger.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem gemeinsamen Start der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 in Deutschland konnte die Strategie zur Überwindung der Pandemie um einen entscheidenden Aspekt ergänzt werden. Impfen ermöglicht es, eine Immunität in weiten Teilen der Bevölkerung zu erreichen. Damit soll sowohl einer Ausbreitung des Virus begegnet werden als auch mögliche gesundheitliche Folgen einer Erkrankung vermindert werden.

Zu Beginn der Impfkampagne standen nur begrenzte Mengen zugelassener Impfstoffe zur Verfügung. Aufgrund des Impffortschritts und der zunehmenden Verfügbarkeit an Impfstoffen konnte die anfängliche Priorisierung für bestimm-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 18. Juni 2021 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

te Personengruppen im Rahmen der Coronavirus-Impfverordnung aufgehoben werden. Mit Stand vom 14. Juni 2021 haben fast 50 Prozent der Bevölkerung mindestens eine Impfdosis erhalten. Auch wenn die tatsächliche Verfügbarkeit von Impfstoffen weiterhin begrenzt ist, kann der gesamten Bevölkerung in Deutschland im Sommer 2021 ein Impfangebot unterbreitet werden.

Aufgrund der initialen Priorisierung von Zielgruppen, der begrenzten Anzahl an Impfstoffdosen, besonderer Produkteigenschaften der Impfstoffe (z. B. Lagerungs- und Transportbedingungen, Abfüllung des Impfstoffs in Mehrdosenbehältnissen) erfolgten in der ersten Phase die Impfungen in zentralen Impfzentren, ggf. mit mobilen Teams in der Zuständigkeit der Länder. Bund und Länder haben sich auf der Basis gestiegener Liefermengen dazu entschieden, weitere Säulen der Versorgung in die Impfkampagne einzubeziehen. Seit April 2021 ist es dadurch gelungen, das Tempo der Impfkampagne deutlich zu beschleunigen. Die Impfstoffe, die zur Verfügung stehen, werden durch Impfzentren und Arztpraxen schnell verimpft. Durch die Einbindung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte seit dem 7. Juni 2021 wird die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Impfangebots weiter verbreitert.

1. Wie viele Impfzentren sind bisher eingerichtet worden (bitte bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Für die Einrichtung der Impfzentren sind die Länder verantwortlich. Bundesweit sind über 400 Impfzentren entstanden. Eine genaue Aufschlüsselung nach Bundesland ist nicht möglich, da der Bundesregierung nicht bekannt ist, ob alle zu Beginn der Impfkampagne eingerichteten Impfzentren noch in Betrieb sind.

2. Welche Aufgaben übernehmen die Ärztinnen und Ärzte in Impfzentren?

Ärztinnen und Ärzte tragen die Gesamtverantwortung für die medizinisch korrekte und sichere Durchführung aller Prozessschritte im Rahmen von Impfungen. Zu den ärztlichen Aufgaben gehören insbesondere die Erhebung der impfrelevanten Krankheitsgeschichte, die Einschätzung für den Einsatz eines bestimmten Impfstoffs (Indikation), die Impfaufklärung, das Einverständnismanagement, die Impfdokumentation sowie das Notfallmanagement beim Auftreten von unerwarteten Sofortreaktionen. Auch der Impfvorgang selbst ist eine ärztliche Tätigkeit, die jedoch – sofern verfügbar – an geschultes medizinisches Fachpersonal delegiert werden kann.

3. Wie viele Ärztinnen und Ärzte sind aktuell in Impfzentren beschäftigt (bitte insgesamt und nach Bundesländern auflisten)?

4. Wie viele von den Ärztinnen und Ärzten sind in Vollzeit, wie viele in Teilzeit angestellt (bitte insgesamt und nach Bundesländern auflisten)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Organisation und Durchführung der COVID-19-Impfungen liegen in der Verantwortung der Länder. Dies trifft v. a. auch auf den Betrieb und die personelle Ausstattung der Impfzentren zu. Der Bundesregierung liegen weder Zahlen zu den in den Impfzentren beschäftigten Ärztinnen und Ärzten noch Informationen zu deren Arbeitszeitmodellen vor.

5. Wie hoch sind die Honorare der Ärztinnen und Ärzte pro Stunde unter der Woche und am Wochenende in Impfzentren (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

6. Erhöht sich die Vergütung, wenn die Ärztinnen und Ärzte ihre medizinischen Fachangestellten mitbringen?

   Wenn ja, um wie viel Euro pro Stunde?

7. Bewertet die Bundesregierung die Vergütung der Ärztinnen und Ärzte in Impfzentren als verhältnismäßig und der Marktlage angemessen?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die konkreten Honorare von Ärztinnen und Ärzten in den Impfzentren nach den jeweiligen Vereinbarungen in den Ländern. Nach der Coronavirus-Impfverordnung haben die Länder die Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln. Die Länder schließen hierfür die notwendigen Vereinbarungen und rechnen eigenständig mit den von ihnen jeweils beauftragten geeigneten Dritten ab. Dies schließt mögliche Vertragsveränderungen über die Zeit mit ein. Die Bundesregierung ist dabei nicht Vertragspartner dieser Vereinbarungen.

Die Umsetzung der notwendigen Vereinbarungen durch die Länder vor Ort ermöglicht eine Festlegung der ärztlichen Honorare unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten mit dem Ziel, das notwendige ärztliche Personal einschließlich der medizinischen Fachangestellten kurzfristig, ggf. auch am Wochenende und in ausreichender Anzahl für die wichtige Mitarbeit im Impfzentrum zu gewinnen.

8. Welche Aufgaben übernehmen die medizinischen Fachkräfte in Impfzentren?

Medizinische Fachkräfte arbeiten grundsätzlich unter Aufsicht der verantwortlichen Impfärzte und Impfärztinnen. Die Aufgaben beinhalten etwa das Kühlungs- und Lagermanagement, die fachgerechte Aufbereitung von Impfstoffen, die Aushändigung von Informations- und Einverständnismaterialien, die Durchführung von Impfungen in Delegation, die Nachbeobachtung von geimpften Personen sowie die Unterstützung von Personen mit Einschränkungen.

9. Wie viele medizinische Pflegekräfte sind in Impfzentren beschäftigt (bitte insgesamt und nach Bundesländern auflisten)?

10. Wie viele medizinische Pflegekräfte sind in Vollzeit, wie viele in Teilzeit angestellt (bitte insgesamt und nach Bundesländern auflisten)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Organisation und Durchführung der COVID-19-Impfungen liegen in der Verantwortung der Länder. Dies betrifft v. a. auch den Betrieb und die personelle Ausstattung von Impfzentren. Der Bundesregierung liegen daher weder Zahlen zu den in den Impfzentren beschäftigten medizinischen Fachkräften noch Informationen zu den Arbeitszeitmodellen der beschäftigten Pflegekräfte vor.

11. Wie hoch ist die Stundenvergütung des medizinischen Fachpersonals unter der Woche und am Wochenende in Impfzentren (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

12. Bewertet die Bundesregierung die Vergütung der medizinischen Fachkräfte in Impfzentren als verhältnismäßig und der Marktlage angemessen?

13. Wie entstand die Höhe der Vergütungen der Ärztinnen und Ärzte sowie des medizinischen Fachpersonals?

    Wurde die Bundesregierung in die Verhandlungen miteinbezogen?

14. Werden den Ärztinnen und Ärzten sowie dem medizinischen Fachpersonal Fahrtkosten erstattet?

    Wenn ja, in welcher Höhe?

15. Wie begründet die Bundesregierung die im Vergleich zu der Marktlage hohen Honorare des in Impfzentren beschäftigten Personals?

Die Fragen 11 bis 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Länder schließen die notwendigen Vergütungsvereinbarungen und rechnen eigenständig mit den von ihnen jeweils beauftragten geeigneten Dritten ab. Dies schließt eine ggf. vorgesehene Erstattung von Fahrtkosten mit ein. Die Bundesregierung ist dabei nicht Vertragspartner dieser Vereinbarungen.

Auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 wird verwiesen.

16. Wie hoch belaufen sich die Erstattungen des Bundes an die Länder für die Kosten der Impfzentren im Jahr 2021 (bis zum Stichtag 1. Mai 2021)?

    Wie viele davon sind Personalkosten (bitte insgesamt und nach Bundesländern auflisten)?

Die notwendigen Kosten für die Errichtung, Vorhaltung ab dem 15. Dezember 2020 und den laufenden Betrieb von Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams, die von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet, vorgehalten oder betrieben werden, werden derzeit in der entstandenen Höhe zu 46,5 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und zu 3,5 Prozent von den privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) erstattet.

Nach Angaben des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) haben die Länder bis Ende Mai 2021 rund 608 Mio. Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erhalten. Dabei ist zu beachten, dass wahrscheinlich zu einem beträchtlichen Teil Abschlagszahlungen enthalten sind und noch nicht alle Länder mit dem Gesundheitsfonds abgerechnet haben. Nach Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung wurden bis Ende Mai 2021 rund 26 Mio. Euro an die Länder ausgezahlt.

Mit Änderungsantrag zum § 20i SGB V im Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze wird geregelt, dass die von GKV und PKV getragenen Kosten der Impfzentren für das Jahr 2021 vollständig vom Bund übernommen werden.

Der Anteil der Personalkosten an den bisher aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und vom Verband der Privaten Krankenversicherung erstatteten Kosten der Impfzentren sind der Bundesregierung nicht bekannt. Zwar wurden seitens der Länder bereits vorläufige Quartalsberichte an das BAS übermittelt,

die Informationen über die Sach- und Personalkosten der einzelnen Impfzentren enthalten. Diese Berichte sind jedoch nach Aussagen einiger Länder aufgrund bisher nur unvollständig vorliegender Abrechnungsunterlagen noch nicht vollständig und daher nur begrenzt aussagefähig.

17. Wie viele Impfdosen sind bundesweit bis zum 1. Mai 2021 in Impfzentren verimpft worden

    a) seit Beginn der Impfkampagne,

    b) nur im Jahr 2021?

Die Anzahl der den Ländern zur Verfügung gestellten Impfdosen und die seit Beginn der COVID-19-Pandemie verimpften Dosen, können dem Impf-Dashboard des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen werden: https://impfdashboard.de/. Details sind in den dort verfügbaren Tabellenwerken einzusehen.

18. Wie viele Arztpraxen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in die bundesweite Impfkampagne eingebunden?

In Kalenderwoche 24 haben über 75 000 Ärztinnen und Ärzte eine Bestellung für COVID-19-Impfstoffe zur Verimpfung in Arztpraxen aufgegeben.

19. Wie viele Impfdosen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Arztpraxen bis zum 1. Mai 2021 verimpft?

Vom 5. April 2021 (KW 14) bis einschließlich 30. April 2021 wurden 5 306 002 Impfungen in Arztpraxen durchgeführt.

20. Wie hoch ist die Erstattung pro verimpfte Impfdosis an die Arztpraxen seitens des Bundes?

Die Coronavirus-Impfverordnung sieht eine Vergütung in Arztpraxen je Anspruchsberechtigten und je Impfung in Höhe von 20 Euro für die Leistung der Impfung (Aufklärung, Beratung, Verimpfung usw.) vor. Von dieser Vergütung werden bei der Auszahlung, die im Bezirk der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung geltenden Verwaltungskosten abgezogen.

21. Wie viele Impfdosen von welchem COVID-19-Impfstoff wurden seit der 14. Kalenderwoche 2021 in den Kalenderwochen jeweils durch die Impfzentren und wie viele nach Kenntnis der Bundesregierung durch Arztpraxen verimpft (bitte nach Kalenderwoche und COVID-19-Impfstoff aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung der nur durch Impfzentren verimpften Impfdosen nach Kalenderwochen ist nicht möglich. Die Aufschlüsselung nach Impfstoff und Kalenderwoche sind daher in den folgenden Tabellen in der Zahl der Impfungen aus Impfzentren, Krankenhäusern und mobilen Teams sowie Arztpraxen berücksichtigt. Die Tabellen 1 und 2 enthalten alle Impfungen seit der 14. Kalenderwoche.

Tabelle 1: Anzahl der verimpften Dosen in den Impfzentren, Krankenhäusern und mobilen Teams nach verimpften Impfstoff

Impfzentren/ Krankenhäuser/mobile Teams	**Anzahl der verimpften Dosen nach Impfstoffhersteller**			
Kalenderwoche (KW)	BioNTech/Pfizer	Moderna	AstraZeneca	Johnson & Johnson
14	1550046	198858	597927	0
15	1652059	192617	686983	0
16	1776088	276224	420639	10
17	1840731	345244	260608	7261
18	1850033	506544	245804	17574
19	1949357	482187	173397	29574
20	1856030	582135	106181	72438

Quelle: https://impfdashboard.de/

Tabelle 2: Anzahl der verimpften Dosen in den Arztpraxen nach verimpften Impfstoff

Arztpraxen	**Anzahl der verimpften Dosen nach Impfstoffhersteller**			
Kalenderwoche (KW)	BioNTech/Pfizer	Moderna	AstraZeneca	Johnson & Johnson
14	894255	792	51060	0
15	1041171	1468	92678	0
16	500066	1996	534047	0
17	2105068	2833	112775	98
18	1661369	5717	710586	57
19	1661954	4318	620589	202
20	1643243	4733	755037	1801

Quelle: https://impfdashboard.de/

22. Seit wann bzw. ab wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung Impfdosen auch durch Betriebsärzte verimpft?

Die Einbeziehung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als eigenständige Leistungserbringer für die Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf Bundesebene nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung vom 2. Juni 2021 erfolgt bundesweit seit dem 7. Juni 2021. Bereits vorher wurden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte entweder durch die Länder beauftragt oder im Rahmen von Modellprojekten in die Impfkampagne eingebunden. Der dafür benötigte Impfstoff wurde aus den Kontingenten der Länder zur Verfügung gestellt.

23. Wie viele Impfdosen von welchem COVID-19-Impfstoff wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher durch Betriebsärzte verimpft (bitte nach Kalenderwoche aufschlüsseln)?

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden erst ab 7. Juni 2021 in die dezentrale COVID-19-Impfkampagne einbezogen. In der ersten Woche vom 7. bis zum 13. Juni 2021 wurden insgesamt 702 000 Dosen an die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte geliefert. Die Datenmeldung erfolgt entweder direkt an das RKI, über das System der Kassenärztlichen Vereinigungen oder als Teil der

Meldung durch das jeweilige Land. Eine genaue Differenzierung der Meldung ist deshalb nicht möglich,

24. Ab wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung auch Privatärzte in die Impfkampagne miteinbezogen?

Niedergelassene Privatärztinnen und Privatärzte sind seit dem 7. Juni 2021 in die dezentrale COVID-19-Impfkampagne einbezogen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333